

**Antragsteller:**      **Rail&Sea Terminal GmbH**  
**Werk/Betrieb:**      **Umschlagsanlage Limburg**  
**Antrag:**              **Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG**

---

## 1 Antrag

### 1.1 Allgemeines

In der Stadt Limburg, Stephanshügel (Gemarkung Limburg, Flur 45 in Hessen und Gemarkung Diez, Flur 31 in Rheinland-Pfalz) befindet sich in Flur 45 (Flurstücke 10/102, 10/103, 10/104, 10/105) und Flur 31 (Flurstücke 35/6, 35/7, Teil von 35/8, Teil von 36) das Betriebsgelände des Unternehmens **Rail&Sea Terminal GmbH** (vormals Obel Internationale Logistik GmbH). Auf diesem Gelände betreibt die **Rail&Sea Terminal GmbH** eine Umschlagsanlage für Güter vom Verkehrsträger Schiene auf den Verkehrsträger Straße und umgekehrt. Die Verwaltung des Unternehmens befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Umschlagsanlage, in der Industriestraße 26, 65549 Limburg.

### 1.2 Aktueller Genehmigungsstand

Die Umschlagsanlage ist für Produkte eisenbahnrechtlich und für Abfälle immissionsschutzrechtlich genehmigt. Hierzu liegen entsprechende Bescheide vor (siehe beigefügtes Formular 1/2).

### 1.3 Beschreibung der beantragten Anlage / Änderungen

#### a) Einstufung der Anlage nach Anhang I der 4. BImSchV

Gemäß dem Anhang I der 4. BImSchV wird die Anlage künftig wie folgt eingestuft:

- **NEU: Ziffer 8.12.1.1 (G, E):**  
*„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.“*
- **Ziffer 8.12.2 (V):**  
*„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.“*
- **Ziffer 8.15.1 (G):**  
*„Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.“*
- **Ziffer 8.15.3 (V):**  
*„Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.“*

#### b) Beantragte Änderungen

Folgende Änderungen sollen genehmigt werden:

**Antragsteller:      Rail&Sea Terminal GmbH**  
**Werk/Betrieb:      Umschlagsanlage Limburg**  
**Antrag:              Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG**

---

**(1) Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in BE 1 und BE 2**

<i>bisheriger Genehmigungsstand</i>	<i>beantragte Änderung</i>
In BE 1 (Containerumschlag) dürfen derzeit keine gefährlichen Abfälle zeitweilig gelagert werden.	<p>Im Rahmen des Güterumschlags vom Verkehrsträger Schiene auf Straße und umgekehrt sollen künftig in BE 1 auch gefährliche Abfälle in geschlossenen multi-modalen Containern (CSC-Container) zeitweilig gelagert werden.</p> <p>Im Rahmen des Umschlags werden die CSC-Container vom Zug bzw. LKW entladen und auf der Laderampe transportbedingt abgestellt. Da der Weitertransport aus logistischen Gründen i.d.R. nicht innerhalb von 24 Stunden erfolgen kann, ist dies aus behördlicher Sicht als zeitweiliges Lagern zu werten.</p> <p>Die Container werden beim Umschlag bzw. der zeitweiligen Lagerung weder geöffnet noch werden Inhalte entnommen oder zugeladen.</p>
In BE 2 (Umschlag Palettenware) dürfen derzeit keine gefährlichen Abfälle zeitweilig gelagert werden.	<p>Im Rahmen des Güterumschlags vom Verkehrsträger Schiene auf Straße und umgekehrt sollen künftig in BE 2 auch gefährliche Abfälle als Palettenware (verpackt in geeigneten Behältnissen, wie Fässer, Säcke, Gitterboxen o.ä. auf Paletten) zeitweilig gelagert werden.</p> <p>Im Rahmen des Umschlags werden die Paletten vom Zug bzw. LKW entladen und auf der Laderampe transportbedingt abgestellt. Da der Weitertransport aus logistischen Gründen nicht immer innerhalb von 24 Stunden erfolgen kann, ist dies aus behördlicher Sicht als zeitweiliges Lagern zu werten.</p> <p>Die Verpackungen auf den Paletten werden beim Umschlag bzw. der zeitweiligen Lagerung weder geöffnet noch werden Inhalte entnommen oder zugeladen.</p>

**Antragsteller:** Rail&Sea Terminal GmbH  
**Werk/Betrieb:** Umschlagsanlage Limburg  
**Antrag:** Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG

(2) Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

<i>bisheriger Genehmigungstand</i>	<i>beantragte Änderung</i>
<p>Derzeit sind für <u>nicht gefährliche</u> Abfälle folgende Lagerkapazitäten genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in BE 1: 80 t</li> <li>• in BE 2: 80 t</li> </ul> <p>Die zeitweilige Lagerung für <u>gefährliche</u> Abfälle ist nicht zugelassen.</p>	<p>Mit dem Ziel der Flexibilisierung soll für den Gesamtbereich der BE 1 und BE 2 gemeinsam eine Gesamtlagerkapazität für Abfälle (<u>gefährliche und nicht gefährliche</u>) definiert werden.</p> <p>Diese Gesamtlagerkapazität wird mit <b>900 t</b> veranschlagt.</p> <p>Das heißt, künftig dürfen im Gesamtbereich der BE 1 und BE 2 insgesamt maximal 900 t Abfälle lagern. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % nicht gefährliche Abfälle oder</li> <li>• 100 % gefährliche Abfälle oder</li> <li>• teils gefährliche, teils nicht gefährliche Abfälle</li> </ul>

(3) Verschiebung der jährlichen Durchsatzmengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

<i>bisheriger Genehmigungstand</i>	<i>beantragte Änderung</i>
<p>Die zulässige jährliche <b>Durchsatzleistung</b> der Anlage für Abfälle liegt bei insgesamt ca. <b>135.000 t/a</b>.</p> <p>Davon werden umgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 113.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen <ul style="list-style-type: none"> <li>– in BE 1: 55.000 t/a</li> <li>– in BE 2: 8.000 t/a</li> <li>– in BE 3: 50.000 t/a</li> </ul> </li> <li>○ 22.000 t/a an gefährlichen Abfällen <ul style="list-style-type: none"> <li>– in BE 1: 20.000 t/a</li> <li>– in BE 2: 2.000 t/a</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die zulässige jährliche <b>Durchsatzleistung</b> der Anlage für Abfälle soll <u>unverändert</u> bei insgesamt ca. <b>135.000 t/a</b> bleiben. Jedoch verschiebt sich deren Verteilung auf folgende Werte:</p> <p>Künftig werden umgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 73.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen <ul style="list-style-type: none"> <li>– in BE 1: 35.000 t/a</li> <li>– in BE 2: 8.000 t/a</li> <li>– in BE 3: 30.000 t/a</li> </ul> </li> <li>○ 62.000 t/a an gefährlichen Abfällen <ul style="list-style-type: none"> <li>– in BE 1: 60.000 t/a</li> <li>– in BE 2: 2.000 t/a</li> </ul> </li> </ul>

**Antragsteller:**      Rail&Sea Terminal GmbH  
**Werk/Betrieb:**      Umschlagsanlage Limburg  
**Antrag:**              Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG

(4) Austausch technischer Geräte

<i>bisheriger Genehmigungstand</i>	<i>beantragte Änderung</i>
<p>Für das Be-/Entladen von Containern in BE 1 wurde bislang eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reachstacker Typ CVS Ferrari F479 (Dieselmotor mit 257 KW, Hebekraft bis 45.000 kg)</li> </ul>	<p>Der bisherige Reachstacker wird ersetzt durch einen anderen vergleichbaren Typs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reachstacker Typ KALMAR DRG450-60 S5 (Dieselmotor mit 265 KW, Hebekraft bis 45.000 kg)</li> </ul>
<p>Für das Be-/Entladen von Palettenware in BE 2 wurden bislang eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Gabelstapler des Typs Linde H50/600 (Dieselmotor mit 55 KW, Hebekraft bis 4.990 kg)</li> </ul>	<p>Die bisherigen Gabelstapler werden ersetzt durch folgende Typen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Gabelstapler des Typs Still RX 60-50 (Elektroantrieb, Tragfähigkeit bis 4.990 kg)</li> <li>• 1 Gabelstapler des Typs Still RX 70-50 (Dieselantrieb 54 KW, Tragfähigkeit bis 4.990 kg)</li> </ul>

**c) Anlagentechnik, Kapazitäten, Personalaufwand, Betriebszeiten**

Hinsichtlich der **Anlagentechnik** ergeben sich lediglich oben aufgeführte Änderungen. Eine detaillierte Auflistung kann in Abschnitt 6 den Formularen 6/2 und 6/3 entnommen werden.

Für die einzelnen Tätigkeiten der Gesamtanlage sind jeweils gesonderte **Betriebsbereiche/Betriebseinheiten** vorgesehen. Hierzu ergeben sich keine Änderungen. Diese sind im Betriebseinrichtungsplan (Anlage 6.1) und in Formular 6/1 dargestellt.

Die jährliche **Durchsatzleistung** der Anlage liegt unverändert bei insgesamt ca. **135.000 Tonnen Abfälle pro Jahr**.

Die Verteilung der Durchsatzleistung auf die Betriebseinheiten und die Lagerkapazitäten ändern sich, wie oben unter 1.3 b) (2) und (3) beschrieben

Der Umfang der für die Anlage **zulässigen Abfallarten** bleibt unverändert.

Auch beim **Personalaufwand** ergeben sich keine Änderungen.

Die **Betriebszeiten** der Anlage bleiben unverändert:

Montag bis Freitag:      6:00 – 22:00 Uhr (Kernzeit jeweils 7:00 – 16:00 Uhr)

**Antragsteller:**      **Rail&Sea Terminal GmbH**  
**Werk/Betrieb:**      **Umschlagsanlage Limburg**  
**Antrag:**                **Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG**

---

#### **d) Sonstige Anträge**

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird hiermit beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen. Das wird wie folgt begründet:

- Die beantragten Änderungen führen offensichtlich zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Nachbarschaft und Umwelt).
- Im Gegenteil, mit der Reduzierung des Jahresdurchsatzes beim Umschlag von Abfällen in loser Schüttung (BE 3) geht eine Reduzierung von Staubemissionen einher.

#### **1.4 Genehmigungsverfahren**

Das Genehmigungsverfahren zur Beantragung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 (1) BImSchG erfolgt trotz der Ziffern 8.12.1.1 (G, E) und 8.15.1 (G) nach Anlage 1 zur 4. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags abzusehen, wurde oben unter 1.3 d) beantragt.

Da der Betrieb der betroffenen und bereits bestehenden Eisenbahninfrastruktur mit dem hier beantragten Vorhaben nicht auf zusätzliche Strecken erweitert wird, als schon mit den bestehenden Erlaubnissen nach § 7f AEG (siehe beigefügtes Formular 1/2) zugelassen, sind keine erneuten Erlaubnisse nach § 7f AEG erforderlich.

Die Formulare 1/1.1 bis 1/1.4 entfallen.

#### **Anhänge zu diesem Abschnitt:**

- Formular 1/1
- Formular 1/2

<p><u>Antragsteller:</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Rail&amp;Sea Terminal GmbH</b> Limburg, August 24</p> <p style="text-align: center;">----- Unterschrift Antragsteller</p>
--